

Bürgerliste Niederaula e.V.

Vereinssatzung

Version 1.0

Bürgerliste Niederaula e.V.

Präambel

Die Bürgerliste Niederaula hat sich gegründet, um parteipolitisch ungebunden und ausschließlich sachbezogene Kommunalpolitik in der gesamten Marktgemeinde Niederaula durchzusetzen. Alle politischen Entscheidungen sind an den langfristig als richtig erkannten Zielen zu messen. Dabei muss das Allgemeininteresse dem Partei- oder Gruppeninteresse vorgehen.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Bürgerliste Niederaula“. Der Sitz des Vereins ist Niederaula. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und führt dann den Namenszusatz „e.V.“. Die Kurzbezeichnung lautet dann „BLNeV“.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die parteipolitisch ungebundene, ausschließlich sachbezogene und im Interesse der Bürger der Marktgemeinde Niederaula liegende kommunalpolitische Tätigkeit.
2. Die Bürgerliste Niederaula nimmt an allen Wahlen auf gemeindlicher Ebene teil und stellt hierfür eigene Kandidatenlisten auf.
3. Die Bürgerliste Niederaula verfolgt gemeinnützige Ziele.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Die Bürgerliste Niederaula steht auf dem Boden von Grundgesetz und Hessischer Verfassung.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Er ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich .

Bürgerliste Niederaula e.V.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
 - a) erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Mitglied ist hierzu unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief (Übergabe Einschreiben) zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den geschäftsführenden Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den geschäftsführenden Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Im Falle besonderer finanzieller Aufwendungen – etwa zur Finanzierung von Wahlkämpfen – kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen, die jedoch 2 Jahresbeiträge je Mitglied nicht übersteigen dürfen.

§ 7 Organe

Der Verein hat folgende Organe:

- der Vorstand
- die Fraktion der Bürgerliste in der Gemeindevertretung
- die Mitgliederversammlung

Bürgerliste Niederaula e.V.

§ 8 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - a) der/die 1.Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Kassierer/in, der/die Schriftführer/in, der/die Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit
 - b) den Mitgliedern der Bürgerliste in der Gemeindevertretung
 - c) den Mitgliedern der Bürgerliste im Gemeindevorstand
2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des BGB besteht aus den unter 1a genannten Vorstandsmitgliedern.
3. Jeweils zwei der unter Ziffer 1 a genannten Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein nach außen.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl statt.

§ 9 Fraktion

Die Fraktion der Bürgerliste in der Gemeindevertretung konstituiert sich jeweils nach einer Wahl. Sie besteht aus den gewählten Mitgliedern der Bürgerliste in der Gemeindevertretung, die aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und Stellvertreter/innen wählen. Die Mitglieder der Fraktion sind in ihren Entscheidungen frei und nur ihrem Gewissen verpflichtet.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt oder der Vorstand es für erforderlich hält.

§ 11 Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Er hat folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung;
2. Einberufung der Mitgliederversammlungen;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
4. Verwaltung des Vereinsvermögens und Führung der Jahresrechnung;
5. Entscheidung über finanzielle Aufwendungen bis zu einer Höhe von 500,- €;
6. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen vom Vorsitzenden formlos, ggf. schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wird. Die Einladungsfrist von 5 Tagen soll eingehalten werden.
2. Die Sitzungen leitet der Vorsitzende oder sein Vertreter.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Die Vorstandssitzungen sind auf Antrag und nach Zustimmung des Vorstandes vereinsöffentlich.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
6. Über den Verlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

§ 13 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- die politische Willensbildung, insbesondere die Aufstellung der Kandidatenliste
- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Beiträge und deren Fälligkeit
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Beschlussfassung über Anträge
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereines

§ 14 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den/die Vorsitzende/n durch schriftliche Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 7 Tagen liegen.

§ 15 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei ihrer/seiner Verhinderung vom Stellvertreter/in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Leiter der Versammlung.
2. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiter(s)/in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen (auch bei Wahlen) erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangen.

Bürgerliste Niederaula e.V.

3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
4. Zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereines erforderlich.

§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 17 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit. Sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 18 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.
2. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers/der Kassenvorgängerin und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 19 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 20 Auflösung des Vereines

1. Bei Auflösung des Vereines erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereines gemeinnützigen Zwecken zugeführt.

§ 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Jahres, in dem die Eintragung des Vereines „Bürgerliste Niederaula“ in das Vereinsregister erfolgt.

Bürgerliste Niederaula e.V.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung ist von der Gründungsmitgliederversammlung am 02. Februar 2015 beschlossen worden.

Niederaula, den _____

(Mindesten 7 Unterschriften)

Name, Vorname	Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	Unterschrift

Bürgerliste Niederaula e.V.
